

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ..... betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) und der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf)**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 5/2021, wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) und der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

#### **§ 2**

(1) Die Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) und die Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberpullendorf, werden derart geändert, dass die Grundstücke 1989/3, 1990, 1991, 1993 bis 1998, 2000 bis 2008, 2010 bis 2022, 4742, 5005/2, 5006, 5007, 5008, 5010, 5011 und 5014 bis 5017 der Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) eingegliedert, sowie die Grundstücke 1691/1, 1692/2, 1693/1, 1694/2, 1695/2, 1696/3, 1696/4, 1697/2, 1698/2, 1699/2, 1700/2, 1701/2, 1703/2, 1704/2, 1705/3, 1707/1, 1708/1 bis 1708/4, 1709/1, 1710/1, 1711/1, 2278/1, 2306/2, 2307/1, 2308/2, 2309 bis 2324, 2325/2, 2326 bis 2333, 2334/1, 2334/2, 2335 bis 2338, 2339/1, 2339/2, 2340/1, 2341, 2342/1, 2344/2 und 2359/2 der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der **Anlage 1** ersichtlich.

#### **§ 3**

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 10 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 65/2014, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Draßmarkt und bei der Gemeinde Kaisersdorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf und bei der für Gemeindegewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

## **Erläuterungen**

### **1. Gesetzliche Grundlage:**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2021, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

### **2. Zum Verordnungsinhalt:**

Mit Plan der Agrarbehörde 1. Instanz beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 13.05.2020, GZ A5/LN.A-10003-220-2020, wurde ein Grenzänderungsentwurf zwischen der KG Draßmarkt und der KG Kaisersdorf ausgearbeitet. Dieser legt zwischen den oben genannten Gemeinden auf einer betroffenen Fläche von jeweils 106.766 m<sup>2</sup> einen neuen Grenzverlauf fest. Entsprechend dem Erläuterungsbericht der Agrarbehörde 1. Instanz sei dies zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur geradlinigen Abgrenzung der Grundabfindungen und gemeinsamen Anlagen notwendig.

Von der Veränderung waren keine bewohnten Gebäude betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen waren nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen worden, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung entbehrlich wurden.

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen die Gemeindegrenzen mit den neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen. Damit ist ein öffentliches Interesse an der Grenzänderung gegeben. Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben sind dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Grenzänderung erfolgt flächengleich. Die von der Grenzänderung betroffene Fläche beträgt zwischen Marktgemeinde Draßmarkt (KG 33005 Draßmarkt) und der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) jeweils 106.766 m<sup>2</sup>.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2021, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden betreffend die Änderung der politischen Gemeindegrenze entsprechend dem Plan der Agrarbehörde 1. Instanz beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 13.05.2020, GZ A5/LN.A-10003-220-2020, liegen vor.

### **3. Kosten:**

Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Verwaltungskosten.